

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen				
Ggf. Standort	-				
Studiengang	Pflege				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual		\boxtimes	Kooperation § 19 MRVO	
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	7				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210				
Bei Masterprogrammen:	konseku	konsekutiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	26.09.2022				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester	r 🗆	Pro Jah	nr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗆
* Bezugszeitraum:	-	ı			
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)				
Zuständige/r Referent/in					
Akkreditierungsbericht vom	15.06.2022				

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	4
	Kurzprofil des Studiengangs	5
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums	6
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	
3	Begutachtungsverfahren	31
	3.1 Allgemeine Hinweise	31

	3.2	Rechtliche Grundlagen	. 31
	3.3	Gutachter:innen-Gremium	. 32
4	Date	nblatt	.33
	4.1	Daten zum Studiengang	. 33
	4.2	Daten zur Akkreditierung	. 33
5	Glos	sar	.34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 4 (Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung der im Sommersemester ausgeschriebenen Pflegeprofessur ist anzuzeigen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die "Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen" ging aus der 2008 vollzogenen Fusion der "Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen" und der "Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein – Hochschule für Wirtschaft" zur "Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein" hervor. 2019 haben die Gremien der Hochschule die Umbenennung in "Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen" beschlossen. Aktuell (Stand: Sommersemester 2021) werden in vier Fachbereichen insgesamt 44 Studiengänge mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre sowie Sozial- und Gesundheitswesen angeboten. Die insgesamt ca. 4.700 Studierenden werden von 86 Professor:innen (Stand: Sommersemester 2021) betreut.

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, bietet aktuell fünf Bachelor- (zwei davon sind auslaufend) und vier Masterstudiengänge in den Studienbereichen Pflege/Gesundheit, Hebammenwesen und Soziale Arbeit an: In diese Studiengänge sind aktuell insgesamt 868 Studierende eingeschrieben. Die Lehre im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wird aktuell von 25 Professor:innen sowie von vier Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) erbracht.

Der generalistisch angelegte, insgesamt 210 CP umfassende grundständige duale Bachelorstudiengang "Pflege" ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.673 Stunden Präsenzstudium, 2.387 Stunden Selbststudium sowie 2.240 Stunden Praxis (plus zugesagten bzw. zugerechneten 60 Stunden Skills Lab Lehre). Damit wird den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes entsprochen, das mind. 4.600 Stunden Studium vorschreibt (davon mind. 2.300 Stunden Praxis und 2.100 Stunden hochschulisches Studium). Der Bachelorstudiengang "Pflege" ist in 21 Module untergliedert. Die Module unterscheiden sich in 14 Theoriemodule und sieben Praxismodule. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. In die abschließenden Modulprüfungen sind, entsprechend dem Pflegeberufegesetz, auch die berufszulassenden Prüfungen integriert worden. Das sechs CP umfassende Modul 13 ist ein Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlalternativen (a. "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf", b. "Praxisanleitung"), das eine interessensgeleitete Ausrichtung des Studiums gestattet und den Erwerb von Zusatzqualifikationen ermöglicht. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes ist die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad der erfolgreiche Abschluss des Studiums und das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung, die im fünften und sechsten Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich) stattfindet. Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflege" ist gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 1) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz. Dem Studiengang stehen pro Jahr insgesamt 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2022/2023.

Der Studiengang qualifiziert aufgrund seiner generalistischen Ausrichtung grundsätzlich für alle Handlungsfelder der Pflege. Übergeordnetes Ziel des Pflegestudiums ist die Vermittlung von fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Pflegetätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Qualifikationsziele und Learn-

ing Outcomes der einzelnen Module ermöglichen den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen nach Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sowie das Erreichen des Studienziels nach § 37 Pflegeberufegesetz.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017 eröffnet Hochschulen seit dem 01.01.2020 die Möglich-keit, primärqualifizierende Pflegestudiengänge einzurichten. Die hochschulische Ausbildung zur akademisch qualifizierten Pflegefachfrau bzw. zum akademisch qualifizierten Pflegefachmann dient laut Gesetz (§ 37) der unmittelbaren Pflegeversorgung und zur Pflege an Menschen aller Altersstufen. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang "Pflege" entwickelt, der im Wintersemester 2022/2023 erstmals angeboten werden wird. Der generalistisch angelegte grundständige Studiengang ergänzt das am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen vorhandene Studienangebot im Bereich Pflege und Gesundheit. Der neukonzipierte primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege" ersetzt den bestehenden dualen Pflegestudiengang.

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der virtuellen Gespräche mit der Hochschule vor Ort ein fundiertes und schlüssiges Studiengangkonzept, das den Erwartungen an eine generalistische akademische Pflegeausbildung entspricht. Der Studiengang setzt auf eine anwendungsorientierte, theoretisch und praktisch fundierte Ausbildung, die innovative Lehr-Lernkonzepte mit einer realitätsnahen praktischen Ausbildung verbindet. Neben den fachpraktischen Kompetenzen werden auch akademische und reflexive Kompetenzen erworben. Die Gutachter:innen nehmen darüber hinaus auf allen Ebenen der Hochschule eine positive Einstellung und Grundhaltung bezogen auf die Etablierung des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs "Pflege" wahr: das Studiengangkonzept wird insbesondere auch von der Hochschulleitung unterstützt. Die befragten (Bachelor-)Studierenden aus den bereits etablierten Bachelorstudiengängen der Pflege und des Hebammenwesens zeigten sich zufrieden mit ihrem jeweiligen Studium sowie mit der Betreuung durch die Lehrenden an der Hochschule.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang "Pflege" ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 CP nach dem "European Credit Transfer System" vergeben werden (30 CP pro Studienhalbjahr). Ein CP entspricht – gemäß § 3 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung – 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 6.300 Stunden: 4.200 Stunden (inkl. der in den Praxismodulen verankerten Kontaktzeit Hochschule und Selbstlernzeit Praxis im Umfang von 160 Stunden) bzw. 140 CP entfallen auf Theorie, 2.100 Stunden bzw. 70 CP entfallen auf Praxis. Der Studiengang gliedert sich in 1.673 Stunden Präsenzstudium, 2.387 Stunden Selbststudium sowie 2.240 Stunden Praxis (exkl. der Kontaktzeit Hochschule und Selbstlernzeit in den Praxismodulen im Umfang von 160 Stunden). Der duale Bachelorstudiengang ist in 14 theoretische Module und sieben fachpraktische Module untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang "Pflege" ist gemäß § 37 Pflegeberufegesetz generalistisch angelegt. Er schließt mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) und der Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann ab. Das dual angelegte Studium, das die beiden Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung curricular verbindet, vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Settings und Sektoren erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage.

Der Studiengang inkludiert eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorthesis) sowie die berufszulassenden staatlichen Prüfungen. Mit dem erfolgreichen Bachelor-Abschluss des Studiengangs sind die Absolvierenden befähigt, den Beruf der "Pflegefachfrau" bzw. des "Pflegefachmanns" auszuüben und hierbei die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der eigenen Disziplin und der relevanten Bezugsdisziplinen zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang "Pflege" ist gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 1) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege" wird mit dem akademischen Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes ist die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad der erfolgreiche Abschluss des Studiums und das Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung, die im fünften und sechsten Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich) stattfindet. Nach dem Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung wird die Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" bzw. "Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad geführt.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird in der aktuellen Fassung (HRK 2018) verwendet. Es liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte Bachelorstudiengang "Pflege" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 ein- und zum Teil auch zweisemestrige Module vorgesehen: 14 Theoriemodule und sieben fachpraktische Module, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. 20 Module sind Pflichtmodule, ein Modul ist ein Wahlpflichtmodul. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Das Modul "BSP13" ist ein Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlalternativen zu je sechs CP (Variante 1: "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf", Variante 2: "Praxisanleitung"), die eine interessensgeleitete Ausrichtung des Studiums gestatten und den Erwerb von Zusatzqualifikationen ermöglichen. Die Inhalte des Wahlpflichtmoduls orientieren sich in Variante 1 an dem Curriculum Basisseminar "Wundexperte ICW®" der Initiative Chronische Wunden e.V. und Variante 2 an der Weiterbildungsordnung Praxisanleitung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Alle Module werden innerhalb von max. zwei Semestern abgeschlossen.

Sowohl in den Theorie- als auch in den Praxismodulen sind Veranstaltungen als Skills- und Simulationslerneinheiten integriert. Diese praktischen Lerneinheiten sollen entsprechend § 38 Abs.3 Pflegeberufegesetz in einem Umfang von maximal 230 Stunden als Praxiszeiten angerechnet werden. Nach einem entsprechenden Antrag der Hochschule hat das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 24.11.2021 die Genehmigung für 60 Stunden Simulationslernen erteilt. Praxisanleitung findet im Rahmen der praktischen Einsätze statt und erfolgt durch berufspädagogisch qualifizierte Personen. Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Pflegeberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch Praxisbegleitung (§ 38 Abs. 3 Pflegeberufegesetz).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten, neben der Modulbezeichnung und dem Namen der/des Modulverantwortlichen, Angaben zur Moduldauer, zur Semesterlage, zum Workload insgesamt (aufgeteilt in Präsenzstudium an der Hochschule, Selbstlernzeit und Kontaktzeit in der Praxiseinrichtung), zu den Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Inhalten, Qualifikationszielen und Kompetenzen, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in § 9 der speziellen Prüfungsordnung geregelt). Darüber hinaus werden die Namen der hauptamtlich Lehrenden in den Modulen genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem dualen Vollzeitstudiengang gewährleistet. Der Bachelorstudiengang "Pflege" umfasst insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte bzw. CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht gemäß § 3 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für das Abschlussmodul mit der Bezeichnung "Eine wissenschaftliche Fragestellung für ein im Pflege- und Gesundheitswesen relevantes Thema bearbeiten (Bachelorthesis)" ist ein Bearbeitungsumfang von 300 Stunden bzw. zehn CP vorgesehen. Die Bachelorarbeit wird von einer Bachelor-AG (zwei CP) begleitet.

Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.673 Stunden Präsenzstudium, 2.387 Stunden Selbststudium sowie 2.240 Stunden Praxis (hinzu kommen 60 Stunden Praxis im Skills Lab). Damit wird den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes entsprochen, das mind. 4.600 Stunden Studium vorschreibt (davon mind. 2.300 Stunden Praxis und 2.100 Stunden hochschulisches Studium). Laut Genehmigungsschreiben des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz können 60 Stunden der Praxiseinsätze in den Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten im Skills Lab (dritter Lernort) ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag grundsätzlich anerkannt, sofern unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Module mindestens eine Modulprüfung im betreffenden Studiengang abzulegen ist oder abgelegt

wurde. Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe der antragstellenden Person mitzuteilen.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen ist in § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule geregelt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet.

Über Anrechnungen und Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert im Sinne des dualen Studiengangkonzepts mit verschiedenen klinischen und außerklinischen Einrichtungen, um die Praxiszeiten in Hinblick auf Umfang und Qualität entsprechend dem Pflegeberufegesetz sicherzustellen. Die Hochschule trägt dabei die gesetzlich bestimmte Gesamtverantwortung für die konzeptionelle Umsetzung des Studiengangs in Theorie und Praxis. Die Umsetzung der dualen Struktur bzw. die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen wird in §12 Abs. 6 weiter ausgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht relevant.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der virtuellen Gespräche vor Ort waren die Bedingungen und Situation der Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des am 17.07.2017 in Kraft getretenen neuen Pflegeberufegesetzes, das vorgelegte Curriculum und der damit verbundene akademische Anspruch, das Modulhandbuch, das Praxiskonzept und die Praxisbegleitung seitens der Hochschule, das Skills Lab, der Aufwuchs des hauptamtlichen Lehrpersonals, der Stellenwert des E-Learning bzw. Blended Learning, die Zulassungsvoraussetzungen (auch für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung) und die vorgesehene studienganginterne Qualitätssicherung.

Den Unterlagen und den Gesprächen vor Ort entnehmen die Gutachter:innen ein weit gereiftes Studiengangkonzept an einer in der Umsetzung und der Durchführung von dualen Studienmodellen und in Hinblick auf die Akademisierung der Gesundheitsberufe erfahrenen Hochschule. Im Rahmen der Qualitätssicherung hat die Hochschule umfassende und geeignete, insbesondere studiengangspezifische Instrumente zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs angelegt.

Die Gutachter:innen haben im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und sieben Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 24.05.2022 und am 07.06.2022 entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachter:innen daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass sechs Auflagen von der Hochschule adäquat umgesetzt wurden. Eine Auflage bleibt bestehen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Mit den gesetzlichen Veränderungen des Pflegeberufegesetzes ergibt sich ein grundlegender, rechtlich verbindlicher Veränderungsbedarf für die (hochschulische) Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern. Übergeordnetes Ziel des Pflegestudiums ist die Vermittlung von fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Pflegetätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Demnach ist der primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege" generalistisch angelegt. Das Studium ist dual und praxisintegrierend ausgerichtet. Es besteht aus Theorie und Praxisphasen, welche an drei verschiedenen Lernorten stattfinden. Die Theoriephasen finden an der Hochschule statt. Die Praxisphasen erfolgen bei kooperierenden Praxiseinrichtungen der stationären Langzeitpflege, der stationären Akutpflege und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie in psychiatrischen, pädiatrischen und weiteren Einsatzbereichen. Am dritten Lernort, dem Skills- und- Simulationszentrum, werden die Studierenden auf den Einsatz im Praxisfeld vorbereitet. Die Qualifikationsziele und Learning Outcomes der einzelnen Module ermöglichen den Studierenden die Entwicklung der Kompetenzen nach Anlage 5 Pflegeberufegesetz sowie das Erreichen des Studienziels nach § 37 Pflegeberufegesetz.

Die zu erreichenden Kompetenzen aus der Pflegeberufegesetz beinhalten immer mehrere Dimensionen. Aus diesem Grund tragen zumeist die Qualifikationsziele mehrerer Module zu einer Kompetenz bei, wobei einzelne Module schwerpunktmäßig die jeweilige Kompetenzentwicklung fördern. Hierdurch kann eine kontinuierliche Entwicklung personaler und fachlicher Kompetenzen gewährleistet werden. Unterstützt wird die Kontinuität durch einen vorwiegend spiraligen curricularen Aufbau sowie durch eine Verknüpfung der Inhalte der theoretischen und praktischen Module. Im Selbstbericht findet sich eine tabellarische Übersicht, welche die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der zu erreichenden Kompetenzen durch das Studiengangkonzept verdeutlicht.

Bei der didaktischen Konzeption des Curriculums finden sowohl Wissensbestände der beruflichen Didaktik als auch Erkenntnisse der Hochschuldidaktik Berücksichtigung. Grundlegend für die Kompetenz- und Inhaltsauswahl der Module des Studiengangs waren die Wissenschaftsorientierung, die Bildungsorientierung, die Subjektorientierung und die angestrebte Professionsorientierung. Alle Module sind so konzipiert, dass sie interprofessionelle Wissensbestände (z.B. Pflegewissenschaft, Medizin, Pharmakologie, Recht, Sozial- und Gesundheitswissenschaft) integrieren und somit von Lehrenden verschiedener Professionen umgesetzt werden. Aus der Überzeugung heraus, dass sich Kompetenzen prozesshaft in der Auseinandersetzung mit Inhalten und pflegepraktischen Erfahrungen entwickeln, ist das Curriculum in weiten Teilen spiralförmig aufgebaut.

Aus der theoretischen Rahmung des Studienprogramms ergibt sich zudem das Bildungsziel "reflektierende:r Praktiker:in", welches besonders durch selbstgesteuerte und -organisierte Lernkonzepte und studierendenzentrierte und aktivierende Lehr-Lernformen erreicht werden soll. Dazu gehören verschiedene methodologische Ansätze wie Formen des handlungsorientierten Lernens, beispielsweise problemorientiertes Lernen/Fallarbeit und subjektorientiertes oder forschendes Lernen. Lehrenden kommt in diesen konstruktivistisch orientierten Ansätzen vorwiegend die Rolle von Lernbegleiter:innen zu. Zudem sollen Blended-Learning Konzepte mit E-Learning Anteilen zur digitalen Kompetenz der Absolvent:innen beitragen, da die jüngste Pandemie gezeigt hat, wie bedeutend digitale Konzepte für die Aufrechterhaltung der Lehrqualität sein können. Mit der systematischen Förderung des selbständigen und selbsttägigen Lernens sollen zudem die Bereitschaft und Entwicklung notwendiger Kompetenzen für das Lebenslange Lernen ermöglicht werden. Dieses wird als ein fortwährender Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden, welcher mit einer fortlaufenden persönlichen als auch fachlichen Entwicklung einhergeht. Explizit sollen weiterhin demographische sowie epidemiologische Entwicklungen, die Veränderungen familiärer Strukturen sowie Fragen von Diversität und ethischer Verantwortung Bestandteil der Kompetenzentwicklung sein.

Aufgrund der im Studium vermittelten Kompetenzen haben die Studierenden die Möglichkeit nach dem Studium in folgenden Bereichen tätig zu werden:

- in der direkten Pflege von Menschen aller Altersgruppen im stationären, ambulanten oder teilstationären Setting unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (Evidence-based Nursing),
- in Stabstellen der Pflege, z.B. als zertifizerte:r Wundmanger:in (Wahlmodul) oder in settingspezifischen Fachbereichen in der pflegerischen Fachberatung,
- Als akademisch qualifizierte:r Praxisanleiter:in (Wahlmodul),
- im Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen,
- neben einer Tätigkeit im Krankenhaus besteht auch die Möglichkeit, bei einer Krankenkasse, dem medizinischen Dienst der Krankenkasse eine Tätigkeit aufzunehmen,

durch das Studium ist eine T\u00e4tigkeit in der Pflege im Ausland m\u00f6glich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs "Pflege", der wissenschaftliche und berufliche Kompetenzen miteinander verknüpft, ist es, die Studierenden gemäß Pflegeberufegesetz im Rahmen einer generalistischen akademischen Qualifizierung als "reflektierender:e Praktiker:in" für die verschiedenen praktischen Einsatzgebiete von Pflegefachpersonal in unterschiedlichen Settings zu befähigen und ihnen zugleich den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen zu ermöglichen. Das Qualifikationsziel und die dafür in den Modulen und Praxiseinsätzen angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachter:innen klar formuliert. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Pflege aufzunehmen, ist aus Sicht der Gutachter:innen auf der Basis des vorliegenden theoretisch und praktisch fundierten und schlüssigen Studiengangkonzepts gegeben und realistisch.

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums für aktuelle Problemlagen sensibilisiert werden und auch der Prozess der Persönlichkeitsentwicklung vorangetrieben wird. Angestrebt werden Absolvent:innen, die Verantwortung für die eigene Person übernehmen, und sich für die Stärkung des Pflegeberufs und vulnerabler Zielgruppen in der Pflegearbeit einsetzen, und zudem in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. Mit der Förderung des selbständigen und selbsttägigen Lernens sollen zudem die Bereitschaft und Entwicklung notwendiger Kompetenzen für das Lebenslange Lernen ermöglicht werden. Dieses wird als ein fortwährender Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden, welcher mit einer fortlaufenden persönlichen als auch fachlichen Entwicklung einhergeht.

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen den Nutzen der "Zusatzqualifikationen" in den Bereichen "Praxisanleitung" oder "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf" (incl. Zertifikat "Wundmanager:in" der Initiative Chornische Wunden, ICW) für die Studierenden bzw. späteren Absolvent:innen im Rahmen des sechs CP umfassenden Wahlpflichtmoduls. Die Hochschule stellt im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung im Kontext von entsprechenden Fragen der Gutachter:innen zum einen klar, dass das Zertifikat "Wundmanger:in" nicht von der Hochschule ausgestellt wird, zum anderen, dass bei den beiden Wahlalternativen die fachliche Schwerpunktsetzung im Vordergrund steht. Der Schwerpunkt Praxisanleitung ist max. ein Beitrag für die Anerkennung der Zusatzqualifikation Praxisanleitung, das Zertifikat "Wundermanger:in" eine Option, die von den Studierenden auf Basis einer externen Prüfung durch das ICW wahrgenommen werden kann. Aus Sicht der Gutachter:innen sind der Stellenwert und der Nutzen der "Zusatzqualifikationen" in den Bereichen "Praxisanleitung" oder "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf" im Sinne der Studierenden eindeutiger zu verschriftlichen und zu kommunizieren.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule ein Schreiben eingereicht, in dem sie den Stellenwert und den Nutzen der alternativen Zusatzqualifikation im der "Praxisanleitung" oder im Bereich "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf: Wundexpertise" detailliert erläutert: Die angebotenen Zusatzqualifikationen treffen auf Bedarfe der Praxis und unterstützen darüber hinaus wirksam die beruflichen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten der Absolvent:innen. Dem gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geforderten Umfang der Zusatzqualifikation "Praxisanleitung" von 300 Stunden wird aus Sicht der Gutachter:innen im Rahmen des Studiums entsprochen. Das Modul orientiert sich auch an den inhaltlichen Ausführungen und Zielen der Weiterbildungsverordnung Praxisanleitung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Die hier verankerten 300 Stunden zur Erlangung der Zusatzqualifikation werden

im spiralförmig aufgebaute Curriculum erfüllt. Der Nachweis der erbrachten Leistungen wird im Diploma Supplement sichtbar, welche vor allem in den Modulen BSP T01, BPS T02, BSP T11 und in der Beschreibung des Wahlpflichtmoduls W13.2 zu finden sind.

Im Rahmen des Wahlmoduls "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf" wird der Aspekt der Versorgung von chronischen Wunden, orientiert am Expertenstandard Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden, sowie der wundspezifischen Fortbildung über zertifizierte Fachgesellschaften (Initiative chronischer Wunden [ICW] oder die Deutsche Fachgesellschaft für Wundversorgung [DGFW]), vertiefend aufgegriffen. Auch wurde eine Kooperation mit der ICW/TÜV-Zertifizierungsstelle angebahnt. Die Inhalte des Wahlpflichtmodules entsprechen den Forderungen der ICW zur Erlangung des Zertifikats. Im Rahmen der Kooperation gilt die Vereinbarung, dass die theoretischen Lehrinhalte an der Hochschule gemäß den Vorgaben der ICW gelehrt werden, die Zertifikatserstellung erfolgt durch die ICW. Die Gutachter:innen befürworten die Möglichkeiten dieses Zertifikats nehmen die Erläuterungen der Hochschule zufrieden zur Kenntnis.

Im Flyer, welcher zur Bewerbung des Studienangebots erstellt wurde, wird auf die Möglichkeit der beiden Zusatzqualifikationen hingewiesen. Ebenso werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und individuellen Studienberatungen Stellenwert und Nutzen der Zusatzqualifikationen erläutert. Auf der Homepage des Studiengangs werden weitere detaillierte und umfassende Informationen zur Erlangung der studiengangintegrierten Zusatzqualifikationen aufgeführt, sobald der Studiengang akkreditiert ist. Die Informationen über die Zusatzqualifikationen sind für die Studierenden gut aufbereitet. Damit ist das Kriterium nach Ansicht der Gutachter:innen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang erfüllt im Rahmen des Workloads von 6.300 Stunden (210 ECTS/ sieben Semester) und in Hinblick auf die Einsatzplanung in der Praxis die Anforderungen aus § 38 Pflegeberufegesetz und § 30 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe zur Dauer und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung. Die hochschulische Pflegeausbildung umfasst gemäß § 30 einen Arbeitsaufwand der Studierenden von jeweils insgesamt mindestens 4.600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2 300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 des Pflegeberufegesetzes. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes durchzuführen. Im Studiengang sind inklusive der beantragten Anrechnung der praktischen Lerneinheiten insgesamt 2.470 Stunden Praxis vorgesehen. Der hochschulische Studienteil umfasst 3.060 Stunden (inkl. Selbstlernzeit).

Bei der didaktischen Konzeption des Curriculums finden sowohl Wissensbestände der beruflichen Didaktik als auch Erkenntnisse der Hochschuldidaktik Berücksichtigung. Grundlegend für

die Kompetenz- und Inhaltsauswahl der Module des Studiengangs waren die Wissenschaftsorientierung, die Bildungsorientierung, die Subjektorientierung und die Professionsorientierung (siehe vorheriger Abschnitt). Alle Module sind so konzipiert, dass sie interprofessionelle Wissensbestände integrieren und somit von Lehrenden verschiedener Professionen umgesetzt werden.

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden für aktuelle Problemlagen sensibilisiert. Das bedeutet zum einen die Verantwortungsübernahme für die eigene Person, wie auch die Stärkung des Pflegeberufs und vulnerabler Zielgruppen in der Pflegearbeit.

Der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz wird u.a. durch Fertigkeitentrainings und Simulation von beruflichen Situationen im Skills-Lab gefördert. Das Lernen im Skills-Lab ermöglicht den Wissenstransfer von der Theorie zur Praxis und gilt als Schnittstelle der beiden Lernorte. Art und Mindestumfang der Praxisphasen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vorgegeben. Die Praxisphasen werden ebenfalls curricular abgebildet. Während der Praxisphasen bearbeiten die Studierenden Lernaufgaben. Sie werden in ihrem Lernprozess von Praxisanleiter:innen und Praxisbegleiter:innen der Hochschule begleitet, unterstützt und in ihrem Lernfortschritt überprüft. Ein didaktisches Konzept für die Praxisphasen und das Skills-Lab wird derzeit erarbeitet. Am 15.03.2022 legt die Hochschule den bisherigen Stand der Konzeption der Lernorte vor. Das Konzept umfasst ein Skills-Lab-Curriculum sowie ein Praxiscurriculum. Gemeinsam mit dem Modulhandbuch sollen die Curricula die Verzahnung der verschiedenen Lernorte (Hochschule/ Skills-Lab der Hochschule/ Praxiseinsatzort) sicherstellen. Die Dokumente sind als "work in progress" zu verstehen, da die Bearbeitung und die Festlegungen für das gesamte Studium zum jetzigen Zeitpunkt vor Studienbeginn nicht im Detail realisierbar ist. Erfahrungen und Feedback mit diesen Curricula sollen fortlaufend, im Sinne einer Qualitätssteigerung, eingearbeitet werden.

Die Studierenden erhalten im 7. Semester zudem die Möglichkeit der individuellen Profilbildung im Rahmen eines sechs CP umfassenden Wahlpflichtmoduls. Sie können sich entweder mit dem Schwerpunkt "Berufspädagogik/Praxisanleitung" oder mit dem Schwerpunkt "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf" vertieft auseinandersetzen.

Neben traditionellen Lehr-Lernkonzepten werden selbstgesteuerte und -organisierte Lernkonzepte sowie studierendenzentrierte und aktivierende Lehr-Lernformen eingesetzt. Dazu gehören verschiedene methodologische Ansätze wie Formen des handlungsorientierten Lernens, beispielsweise problemorientiertes Lernen/Fallarbeit, subjektorientiertes oder forschendes Lernen. Lehrenden kommt in diesen konstruktivistisch orientierten Ansätzen vorwiegend die Rolle von Lernbegleiter:innen zu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen zunächst fest, dass der Bachelorstudiengang "Pflege" sinnvoll in das Studienangebot des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen passt. Das Curriculum des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs orientiert sich für die Gutachter:innen erkennbar an den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort ein fundiertes und schlüssiges Studiengangkonzept, welches durch ein in einem fortgeschrittenen Stadium der Erarbeitung befindliches Praxis- und Skills Lab-Konzept (Stand: Februar 2022) ergänzt wird. Das weitgehend spiralförmig konzipierte Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (studienrelevanter Schulabschluss) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sinnvoll aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Praxiskonzept umfasst nach Meinung der Gutachter:innen ein gut strukturiertes und sorgfältig ausgearbeitetes Skills-Lab-Curriculum und Praxiscurriculum, das jedoch noch nicht ganz fertiggestellt ist. Gemeinsam mit dem Modulhandbuch sollen die Curricula die Verzahnung der verschiedenen Lernorte (Hochschule/ Skills-Lab der Hochschule/ Praxiseinsatzort) sicherstellen. Das noch nicht ganz fertiggestellte Konzept der praktischen Ausbildung (u.a. ist noch die konkrete Konzeption der staatlichen Prüfung zu erarbeiten) an den Lernorten Skills- und Simulationszentrum sowie Praxis ist aus Sicht der Gutachter:innen fertigzustellen, weil es für die Darlegung des Kompetenzerwerbs und der Umsetzung des Modulhandbuchs wesentlich ist.

Das Studiengangkonzept umfasst aus Sicht der Gutachter:innen adäquate Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden dabei aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Zur gutachterlichen Einschätzung des Stellenwerts und Nutzens der "Zusatzqualifikationen" in den Bereichen "Praxisanleitung" und "Chronizität und Beratung im Lebensverlauf" siehe vorheriges Kriterium.

Die sieben Praxiseinsätze gliedern sich gemäß § 38 Abs. 3 Pflegeberufegesetz in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes. Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten im Skills Lab an der Hochschule ersetzt werden. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz hat hierfür die Genehmigung für 60 Stunden erteilt. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Die Studiengangkonzepte der primärqualifizierenden Pflegestudiengänge unterliegen gemäß § 38 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren. Die Gutachter:innen erwarten von der Hochschule die Vorlage des Genehmigungsschreibens der zuständigen Landesbehörde.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die weitgehend fertige Konzeption der praktischen Ausbildung an den Lernorten Skills- und Simulationszentrum und Praxis vorgelegt. Sie ist aus Sicht der Gutachter:innen umfassend und überzeugend. Die Planung, Durchführung, Bewertung und Benotung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des PflBG und der PflAPrV. Die Prüfung findet in dem Versorgungsbereich statt, in dem der Studierende seinen Vertiefungseinsatz absolviert hat. Generell besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit die berufszulassende praktische Prüfung im Skills-und-Simulationszentrum durchzuführen. Die konkrete Konzeption der Prüfung ist noch zu erarbeiten. Dafür ist eine Arbeitsgruppe vorgesehen. Auch das Glossar soll noch um weitere relevante Begriffe erweitert werden. Dieser Sachstand ist aus Sicht der Gutachter:innen vor Beginn des Studiengangs nachvollziehbar. Die Gutachter:innen sind davon überzeugt, dass die staatlichen Prüfungen im Zusammenspiel mit der zuständigen Behörde angemessen konzipiert werden.

Mit Schreiben vom 24.05.2022 erteilt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit die Zustimmung nach § 38 Abs. 2 Pflegeberufegesetz.

Beide Auflagen sind aus Sicht der Gutachter:innen damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Der Studiengangverlauf ermöglicht Studierenden insbesondere im 4. Semester ein Mobilitätsfenster, in dessen Rahmen die Praxismodule BSP P03 "Professionelles Handeln in einfachen bis komplexen Pflegesituationen" (14 CP) und BSP P04 "Professionelles Handeln in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung" (9 CP) ebenso wie das Modul P02 "Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen" (8 CP) im 2./3. Semester grundsätzlich auch im Ausland erbracht werden können. Der Studiengang und das International Office unterstützen Studierende bei der Planung und Durchführung und beraten hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur Rahmenbedingungen gegeben, die im zweiten, insbesondere aber vierten Semester einen Praxisaufenthalt in einer Einrichtung des Gesundheitswesen auch im Ausland ermöglichen. Studierende mit einem entsprechenden Wunsch werden von den Studiengangverantwortlichen und vom International Office der Hochschule beraten und unterstützt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist aus Sicht der Gutachtenden in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In dem auf sieben Semester ausgelegten primärqualifizierenden Bachelorstudiengang "Pflege" ist bei einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Wintersemester bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von 177 SWS pro Studienjahr bzw. 88,5 SWS pro Semester vorzuhalten. Inkludiert sind jeweils 0,25 SWS für die Betreuung der Bachelorarbeit (insgesamt 7,5 SWS). Hinzu kommen die Stunden für die Praxisbegleitung, die mit ca. 390 Zeitstunden je Kohorte kalkuliert sind. Die Skills-Lab-Trainings sind laut Hochschule in die Module als Lehrveranstaltungen integriert und die SWS somit in der Lehrverflechtungsmatrix hinterlegt.

Laut Lehrverflechtungsmatrix werden von den 88,5 SWS Lehrkapazität pro Semester insgesamt 76 SWS an Lehre (entspricht 86 % der Lehre) von hauptamtlichen Lehrkräften (Professor:innen und i.d.R. Lehrkräfte für besondere Aufgaben) erbracht. 12,5 SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht (entspricht 14 % der Lehre). Der Lehranteil der sieben professoral Lehrenden liegt insgesamt bei 55 SWS. Dies entspricht 62 % der Lehre insgesamt.

Aus der Lehrverflechtungsmatrix "hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte" gehen die Titel bzw. Qualifikation der Lehrenden, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS insgesamt, die Module des Studiengangs, in denen gelehrt wird, und der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Nähere Angaben zu den hauptamtlich Lehrenden sind den Kurzlebensläufen zu entnehmen.

Neben den bereits am Fachbereich vorhandenen Professuren und der bereits für den auslaufenden Studiengang Pflege (dual) vorhandenen Lehrkapazität, hat die Landesregierung für den Studiengang eine weitere Professur bereitgestellt, welche inzwischen am 01.02.2022 von einer Person besetzt wurde, welche auch die Studiengangleitung übernimmt. Eine zusätzliche Professur soll noch im Sommersemester ausgeschrieben werden und zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2022/2023 zur Verfügung stehen, um die bei Volllast des Studiengangs anfallende Lehre abzudecken. Zum 01.03.2022 wurde die Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit zwei Personen zu je 0,5 VZÄ besetzt. Neben der o.g. Professur wurden seitens der Landesregierung zudem drei unbefristete Mittelbaustellen bewilligt, wovon die Stelle einer Studiengangkoordinatorin sowie einer Praxisreferentin bereits besetzt sind. Die in der Ausschreibung befindliche Stelle einer Praxiskoordination und-begleitung konnte inzwischen am 14.02.2022 ebenfalls besetzt werden.

Die entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte bestreitet der Fachbereich aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln. Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden durch Deputatsermäßigungen abgedeckt.

Für die hochschuldidaktische Weiterbildung von Lehrenden (Professor:innen einschließlich Lehrbeauftragte und Tutor:innen) stellt die Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms ein umfangreiches Angebot zur Verfügung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die jährlich an der Hochschule stattfindende Woche des Lehrens und Lernens mit gebündelten didaktischen Workshops für Lehrende. Zahlreiche dieser Weiterbildungsveranstaltungen sind auf das Hochschuldidaktik-Zertifikat des Landes Rheinland-Pfalz anrechenbar. Auch ein speziell entwickeltes Programm für Neuberufene steht an der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus werden Studierende zu Tutor:innen geschult und damit für die Unterstützung von Studierenden oder die Aufarbeitung von Stoff aus Seminaren und Vorlesungen qualifiziert.

Seit 2011 initiiert, steuert und begleitet der Bereich Personalentwicklung der Hochschule die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Ziel der Personalentwicklung ist es, auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen, sowohl intern als auch extern, zu reagieren und die Qualifikationen der Mitarbeitenden durch einzelne Maßnahmen bestmöglich zu optimieren. Dazu hat die Hochschule ein Personalentwicklungskonzept 2015-2020 erstellt, das dem Selbstbericht beigefügt ist. Allen Mitarbeitenden in den Fachbereichen und in der zentralen Verwaltung steht dieses Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen. Es wird halbjährlich neu aufgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege", in dem bei Vollauslastung jedes Wintersemester bis zu 30 Studierende zugelassen werden sollen, ressourcenfordernd im Hinblick auf die Aufgaben und das Personal (Personal für die Aufgaben Lehre, hochschulische Praxisbegleitung, Skills Lab-Betreuung, Betreuung von Bachelorarbeiten etc.). Die Gutachter:innen diskutieren vor diesem Hintergrund die personelle Ausstattung des Studiengangs.

Laut Hochschule sollen von den 88,5 SWS Lehre, die pro Semester bei Vollauslastung anfallen, 76 SWS (entspricht 86 % der Lehre) von hauptamtlichen Lehrkräften (u.a. sieben Professor:innen, von denen fünf einschlägig qualifiziert sind, und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) erbracht werden. 12,5 SWS an Lehre sollen Lehrbeauftragten erbringen (entspricht 14 % der Lehre). Der Lehranteil der sieben professoral Lehrenden liegt insgesamt bei 55 SWS. Dies entspricht 62 % der Lehre insgesamt. Eine zusätzliche Professur für Pflege soll noch im Sommersemester ausgeschrieben werden und zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2022/2023 mit 14 SWS pro Semester dem Studiengang zur Verfügung stehen, um die bei Volllast des Studiengangs anfallende Lehre abzudecken. Die Besetzung der im Sommersemester ausgeschriebenen Pflegeprofessur ist aus Sicht der Gutachter:innen mit Angabe der Denomination anzuzeigen. Sollte die Professur zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt werden können, steht genügend pflegerisches Lehrpersonal zur Verfügung, um überbrücken zu können. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit die akademische Lehre im Studiengang zufriedenstellend sichergestellt.

Fester Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung ist auch die Praxisbegleitung (§ 38 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe). Die Funktion der Praxisbegleitung wird laut Hochschule durch Lehrende der Hochschule übernommen. Neben einer Qualifikation als Pflegefachperson (Berufszulassung) sollte die Praxisbegleitung über eine (pädagogische) Hochschulqualifikation und Berufserfahrung verfügen. Zudem sind regelmäßige Teilnahmen an Fortbildungen in Bezug auf die Pflegepraxis und Pflegewissenschaft notwendig, um auf dem aktuellen Wissenstand zu bleiben. Diese Anforderungen an die Praxisbegleitung werden von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Nicht ersichtlich wurde jedoch, welchen zeitlichen Gesamtumfang die Praxisbegleitung hat (pro Studierender:m mindestens ein Besuch vor Ort in jedem der sieben Praxismodule) und welche Lehrenden die Aufgaben der Praxisbegleitung übernehmen. Ebenso unklar bleib, welche Personen das Skills-Training und das Simulationslernen durchführen bzw. begleiten. Entsprechend ist der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Lehre und die Simulationstrainings in den Skills Labs in der Lehrverflechtungsmatrix transparent abzubilden und mit Angaben zum Personal(-umfang) zu hinterlegen. Auch ist ein Aufwuchsplan für das Personal der Praxisbegleitung und Skills Lab-Betreuung bis zur Vollauslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Lehrpersonal aufgrund des bisherigen Studienangebots der Hochschule mit dem Bachelorstudiengang "Pflege" und der Ergänzung um eine Professur ausreichend vorhanden. Die gesetzlich geregelte Praxisbegleitung ist hingegen neu in diesem Studiengangkonzept und muss daher aufgebaut werden.

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen stellt ein umfangreiches Angebot an Workshops und Kursen bereit, die die Kompetenzentwicklung der Lehrenden in Hinblick auf die Hochschuldidaktik und die hochschulische Lehre unterstützen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule eine Übersicht vorgelegt, aus welcher der Aufbau des Personals bis zur Vollauslastung ersichtlich wird. Dieser berücksichtigt und umfasst die Studienkoordination, den erhöhten Aufwand für Prüfungen, die Praxisreferent:in, die Praxiskoordination/-begleitung, die (Digitale) Assistenz im Studiengang und Skills Lab, die LfbA für Prüfungen und Szenarien im Skills Lab usw. Damit ist aus Sicht der Gutachter:innen der Stellenumfang für die Praxisbegleitung, für die Prüfungen sowie für die Lehre und die Simulationstrainings in den Skills Labs transparent bis zur Vollauslastung dargelegt. Auch Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten liegen vor. Mit der Umsetzung dieses Plans ist aus Sicht der

gutachtenden eine adäquate Betreuung der Studierenden gegeben. Der Ausschreibungstext für die Vollzeitprofessur für das Lehr- und Forschungsgebiet "Pflegewissenschaft und klinische Pflege" liegt vor. Die Besetzung der Professur ist aus Sicht der Gutachter:innen anzuzeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

 Die Besetzung der im Sommersemester 2022 ausgeschriebenen Pflegeprofessur ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen am Standort Maxstraße insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (von 15 bis 100 Personen) zur Verfügung. Die Veranstaltungsräume sind mit Flipcharts, Tafeln, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in der Stadt zugegriffen werden. Im Jahr 2023 sollen alle Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden.

Um den zu akkreditierenden Studiengang entsprechend den curricularen Zielsetzungen auszustatten ist ein Umzug in die neuen Räumlichkeiten möglichst vor Studienbeginn bzw. zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2022/2023 geplant. Bei der bedarfsorientierten Planung der Räumlichkeiten hat sich der Fachbereich an Modellstudiengängen im Bereich der Pflege und Hebammenwissenschaft sowie an Aussagen aus der Literatur orientiert. Die Räumlichkeiten, welche neben dem Skills- und Simulationszentrum auch den Vorlesungsbetrieb sowie die Büros für die Mitarbeitenden berücksichtigen sollen, werden gemeinsam mit dem Studiengang "Hebammenwissenschaft" geplant. Für das Skills- und Simulationszentrum werden für beide Studiengänge Flächen von insgesamt ca. 850-1.050 m2 kalkuliert. Kostenschätzungen zufolge müssen für die Gesamtausstattung (ohne Umbaukosten) ca. 530.000 Euro geplant werden. Dem Ministerium ist ein entsprechendes Konzept vorgelegt worden, um sowohl den Investitionsbedarf als auch die Kosten für den laufenden Unterhalt abschätzen zu können. In den Landeshaushalt 2021 ist eine Anschubfinanzierung für Umbau, Ausbau sowie Materialien in Höhe von 380.000 Euro eingestellt worden. Die Entwurfsplanung für das Skills- und Simulationszentrum ist dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

Im Skills- und Simulationszentrum ist u.a. ein Wohnbereich geplant, in der die häusliche Versorgung von Familien, aber auch die Pflege im ambulanten Dienst stattfinden kann. Auch die dem Studienbereich Pflege zugeordnete Intensiveinheit ist in räumlicher Nähe des Kreißsaals, so dass hier z.B. die Zusammenarbeit in Notfallsituationen trainiert werden kann. Die für das Skills- und Simulationszentrum vorgesehenen Räume müssen zunächst dem zukünftigen Bedarf entsprechend umgebaut werden. Sie sollen zum Wintersemester 2022/2023 fertiggestellt sein.

Für die Studierenden stehen am Standort des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen Computerarbeitsplätze zur Verfügung. In der Teilbibliothek des Fachbereichs sind weitere Computerarbeitsplätze vorhanden. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über WLAN mit dem Internet zu verbinden. Die E-Learning Plattform "OpenOLAT" eröffnet den Studierenden die

Möglichkeiten zum Integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber sind unter anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Die Online-Umfragesoftware "Qualtrics" sowie das Statistikprogramm "Grafstat" kann von allen Hochschulangehörigen ortsunabhängig kostenfrei genutzt werden. Zudem wurden die Programme "SPSS Statistics" für die quantitative Datenauswertung und "MAXQDA" für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung gestellt.

Der Medienbestand der aus drei Teilbibliotheken bestehenden Hochschulbibliothek umfasst derzeit ca. 122.000 Printmedien, 270 laufend bezogene Printzeitschriften, rund 42.000 E-Books sowie rund 26.700 E-Journals (Stand: 2018). Die Studierenden können zudem auf zahlreiche lizenzpflichtige Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zugreifen. Der Gesamtbestand der Fachbibliothek Sozial- und Gesundheitswesen am Standort Maxstraße 29 liegt aktuell bei zirka 63.500 Printmedieneinheiten (Stand 07/2021). Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Soziale Arbeit, Pflege(-pädagogik) und Hebammenwissenschaft ausgerichtet.

Die Hochschulbibliothek ist an 289 Tagen geöffnet, die Regelöffnungszeit beträgt wöchentlich 54 Stunden. Die Hochschulbibliothek bietet zudem Unterstützungsangebote zu den Themen "Wissenschaftliches Arbeiten" und "Literaturverwaltung" an. Zum "Wissenschaftlichen Arbeiten" stehen u.a. elf Online-Tutorials zu Themen wie "Suchstrategien" oder "Zitieren und Plagiate vermeiden" zur Verfügung. Den Studierenden steht außerdem die kostenlose Vollversion des Literaturverwaltungsprogramms "Citavi" inklusive einer Einführung in die Funktionen zur Verfügung. Aufgrund einer Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim steht den Studierenden zusätzlich die Literatur der UB Mannheim kostenlos zur Verfügung.

Zusätzlich zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind zahlreiche weitere Mitarbeiter:innen an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt (z.B. im Bereich der Geschäftsführung, der Studiengangs- und Dekanatsverwaltung, des Studierendservicecenters, des Rechen-zentrums etc.). Hinzu kommen Mitarbeitende in Drittmittelprojekten sowie studentische Hilfskräfte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die räumlichen Kapazitäten für die inzwischen ca. 870 Studierenden im Gebäude des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen trotz der Hinzumietung von externen Räumen derzeit an Grenzen stoßen, wie sowohl die Hochschulleitung, die Fachbereichsverantwortlichen und auch die befragten Studierenden vor Ort bestätigen. Vor diesem Hintergrund sollen alle Fachbereiche der Hochschule spätestens im Laufe des Jahres 2023 auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden. Mit dem entsprechenden Neubau wurde Ende 2019 begonnen.

Um den zu akkreditierenden Studiengang entsprechend den curricularen Zielsetzungen auszustatten und auch das Skills Lab den Bedarfen entsprechend einzurichten plant der Fachbereich den Umzug in die neuen Räumlichkeiten möglichst vor Studienbeginn bzw. zum Start des Studiengangs im Wintersemester 2022/2023. Die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur ist für die vergleichsweise kurze Übergangsphase ausreichend, so die Einschätzung der Gutachter:innen.

Für die primärqualifizierenden Studiengänge "Pflege" und "Hebammenwissenschaft" ist ein gemeinsames Skills- und Simulationszentrum geplant und bereits im Aufbau. Zum einen soll damit die von den Gutachter:innen positiv bewertete interprofessionelle Zusammenarbeit ermöglicht

und erprobt werden, zum anderen spielen auch Kostengründe eine Rolle. Im Skills- und Simulationszentrum ist u.a. ein Wohnbereich in Planung, in dem die häusliche Versorgung von Familien, aber auch die Pflege im ambulanten Dienst stattfinden kann. Auch die dem Studienbereich Pflege zugeordnete Intensiveinheit ist in diesem Zentrum (in räumlicher Nähe zum Kreißsaal) untergebracht, so dass z.B. die Zusammenarbeit in Notfallsituationen trainiert werden kann. Die für das Skills- und Simulationszentrum vorgesehenen Räume werden derzeit dem zukünftigen Bedarf entsprechend umgebaut. Auch die zukünftigen Lehrräume sollen in unmittelbarer Nähe des Skills- und Simulationszentrums untergebracht werden. Dies wird von den Gutachter:innen als sinnvoll erachtet. Die Lehr- und Skills-Räume sollen möglichst zum Wintersemester 2022/2023, spätestens jedoch im Laufe des Jahres 2023 fertiggestellt sein. Der den Gutachter:innen vorgelegte Grundriss zeigt die Raumaufteilung, den Zweck der Räumlichkeiten sowie die räumliche Ausstattung in einem noch vorläufigen Status. Der Grundriss und die Erläuterungen der Hochschule zeigen nach Auffassung der Gutachter:innen eine solide Grundausstattung Die Finanzierung des Umbaus der neuen Räume sowie die Finanzierung der Miete und der Ausstattung des Skills Labund Simulationszentrums sind laut den Finanzierungsdarlegungen der Hochschulleitung durch Zusagen des zuständigen Ministeriums nach Einschätzung der Gutachter:innen gesichert.

Der Bestand an pflegebezogener Fachliteratur in Form von Print- und E-Medien sowie an fachrelevanten Datenbanken wird von den Gutachter:innen als angemessen betrachtet. Die dazu befragten Studierenden äußerten diesbezüglich keine Wünsche. Ein Fernzugriff auf die allermeisten
lizenzierten elektronischen Ressourcen ist gegeben. Dies wird von den Gutachter:innen ebenso
positiv wahrgenommen wie die Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim, die den Studierenden den Zugriff auf weitere Ressourcen in digitaler und gedruckter Form
ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Pflege" umfasst 21 Module (14 Theoriemodule und sieben Praxismodule). Alle Module des Studiengangs schließen mit einer Modulprüfung ab oder werden modulbegleitend geprüft. Durch die Modulprüfungen sollen modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen werden. Hierfür wurden kompetenzorientierte Prüfungsformen bzw. Aufgabenstellungen gewählt, u.a. Fallklausuren, Logbuch, Hausarbeiten, Performanzprüfungen (z.B. Objective structured clinical examination; OSCE), Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/oder Simulationschauspieler:innen, Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX). Pro Semester sind Minimum drei und Maximum bis zu sechs Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Allgemeinen und in der Speziellen Prüfungsordnung näher ausgeführt. Mögliche Varianten in den Prüfungsformaten für das jeweilige Modul werden in der Anlage der Speziellen Prüfungsordnung ausgeführt und im Modulhandbuch konkretisiert. Die Entscheidung über die endgültige Prüfungsform in den jeweiligen Modulen trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Die Modulbeauftragen schlagen das Format in Kooperation mit der Studiengangsleitung vor. Spätestens zum Ende des vorhergehenden Semesters vor dem jeweiligen Prüfungssemester werden den Studierenden die vom Prüfungsausschuss verabschiedeten Prüfungsformen per Mail und Aushang mitgeteilt. Die Anforderungen der Prüfungsleistungen nehmen im Verlauf des Studiums und entsprechend dem Kompetenzaufbau an Komplexität zu.

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in § 21der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können demnach zweimal wiederholt werden. Modulprüfungen die zur staatlichen Prüfung gerechnet werden, dürfen lediglich einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im halbjährlichen Turnus angeboten, damit die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden und muss spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

Um zu den staatlichen Prüfungen im 5. und 6. Semester und zur Bachelorthesis zugelassen zu werden, müssen die Studierenden alle Modulprüfungen bis einschließlich zum 4. Semester absolviert haben. Dies sichert den zunehmenden Grad an Komplexität im Kompetenzaufbau ab und gewährleistet, dass alle benötigten Kompetenzen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe für die berufszulassenden Modulprüfungen im Vorfeld erworben worden sind.

Die staatliche Prüfung findet im 5. und 6. Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich) statt. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist als Modulabschluss der Module BSP T08, BSP T09 und BSP T10 geplant (siehe Modulhandbuch). Für diese drei Module werden Fallklausuren konzipiert, die die Überprüfung der ausgewiesenen Kompetenzbereiche nach § 35 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe berücksichtigen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird im Modul BSP T12 geplant und berücksichtigt die nach § 36 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vorgegeben Kompetenzbereiche. Für dieses Modul werden komplexe Fallsituationen erstellt, welche einen anderen Versorgungskontext als den der praktischen Prüfung und auch eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen berücksichtigt. Sie findet in Form einer Einzel- oder Tandemprüfung statt. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung findet in einem der drei allgemeinen Versorgungsbereiche (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- oder Langzeitpflege) in einer Praxiseinrichtung statt. Grundlage für die Durchführung der Prüfung ist der § 37 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, der die Komplexität, Anzahl der zu versorgenden Personen und Prüfungsteile definiert.

Für die staatlichen Prüfungen sehen die gesetzlichen Regelungen einen eigenen Prüfungsausschuss vor. Die Bildung, Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Prüfungsausschusses werden in § 33 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe geregelt und von der Hochschule eingehalten. Die endgültige Festlegung der Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, erfolgt durch die zuständige Landesbehörde gemäß § 32 Abs. 4 Ausbildungsund Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Die beschriebenen Festlegungen sind dementsprechend vorbehaltlich dieser Zustimmung.

Am 15.03.2022 teilt die Hochschule mit, dass eine Genehmigung weiterhin noch nicht vorliegt. Im Verfahren sind das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung sowie das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz beteiligt. Gemäß der Absprache der Hochschule mit den Ministerien erfolgt die Überprüfung durch die Ministerien nach Erstellung des Akkreditierungsberichts.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das im Studiengang vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige

Überprüfung der modular erreichten Lernergebnisse in Theorie und Praxis sowie deren Verknüpfung ermöglichen. Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester sind angemessen. Die Möglichkeit einer Prüfungswiederholung ist gegeben und nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

In den Studiengang inkludiert ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Die staatlichen Prüfungen, welche die Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" mit dem akademischen Grad ermöglichen, finden im fünften und sechsten Semester statt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, bislang von den dafür zuständigen Ministerien (Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung; Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz) noch nicht festgelegt wurden. Die von den zuständigen Landesbehörden gemäß § 32 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe diesbezüglich noch festzulegenden Module sind aus Sicht der Gutachter:innen anzuzeigen.

Die Frage, ob die Studierenden nach dem Scheitern der staatlichen Prüfung exmatrikuliert werden, ist für die Gutachter:innen gemäß § 40 der PflAPrV und damit auch für alle primärqualifizierenden Pflegestudiengänge eindeutig geregelt.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule ein Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 24.05.2022 vorgelegt, in dem dieses in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit die Zustimmung gemäß § 39 Abs. 3 Pflegeberufegesetz bzw. § 32 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die theoretischen Module an der Hochschule sind über das Praxis- und Skills-Lab-Curriculum inhaltlich mit den Erfordernissen an die praktischen Einsätze verknüpft.

Die theoretische und praktische Vorbereitung der Studierenden an der Hochschule mündet in eine angepasste Praxiseinsatzplanung bei den Praxiseinrichtungen, um das Erlernte zu erproben und zu verfestigen. Anschließend werden die Erfahrungen aus der Praxis an der Hochschule reflektiert und ggf. darüber hinaus benötigtes Wissen und Fertigkeiten vertieft und ausgebaut.

Anforderungen an die Praxiseinrichtungen sowie Regelungen zu den Praxiszeiten finden sich im Kooperationsvertrag, der Praktikumsordnung sowie der Praktikumsvereinbarung, die die Studierenden vor Beginn der jeweiligen Praxiseinsätze mit den Praxiseinrichtungen schließen.

Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung für die 21 Module ist mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester relativ gleichmäßig verteilt. Die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls können alle innerhalb eines Jahres erreicht werden. Die staatlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit verteilen sich auf das 5. bis 7. Semester. Eine Workload-Erhebung erfolgt im Rahmen der in jedem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsbefragung.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem Semester oder max. zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen bietet der vorgelegte und vor Ort erläuterte Studienablaufplan den Studierenden einen groben Überblick über die zeitliche Abfolge der Phasen des theoretischen und praktischen Studiums. Ein detaillierterer Studienverlaufsplan im Konzept der praktischen Ausbildung an den Lernorten Skills- und Simulationszentrum sowie Praxis gibt einen vorläufigen Überblick über alle Theorie- und Praxisphasen sowie Prüfungszeiträume und Urlaube. Dieser Studienverlaufsplan ist erst nach Abstimmung mit den Kooperationseinrichtungen und der Planung durch die Studiengangverantwortlichen verbindlich und gibt von daher nur den derzeitigen Stand wieder. Aus Sicht der Gutachter:innen muss die Hochschule bis zum Studienbeginn jedoch einen verbindlichen Gesamtstudienverlaufsplan erstellen und einreichen, der den Studierenden Orientierung bietet und diesen zur Verfügung gestellt werden kann, damit sie wissen, zu welchen Zeiten sie an der Hochschule, im Skills Lab oder in einer Praxiseinrichtung sind. Dies ist für die Gutachter:innen ein wichtiger Baustein für eine planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Gesamtstundenplan ist einzureichen.

Hilfreich im Sinne der Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen zum einen die Tatsache, dass die Lernergebnisse der Module so bemessen sind, dass sie zumeist innerhalb eines Studienhalbjahres, zum Teil auch innerhalb eines Studienjahrs erreicht werden können. Hinzu kommt zum anderen die von den befragten Studierenden bestätigte intensive und persönliche Betreuung durch das Lehrpersonal der Hochschule. Die Studienberatung ist sichergestellt.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet. Die Prüfungslast im Schnitt mit zwei bis vier Prüfungen pro Studienhalbjahr wird von den Gutachter:innen als bewältigbar erachtet. Der in den Modulen abgebildete Workload erscheint plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Workloaderhebungen sind vorgesehen.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule einen Gesamtstundenplan vorgelegt, welcher den Zeitraum Wintersemester 2022/2023 bis zum Wintersemester 2025/2026 abdeckt. Aus diesem ist für die Studierenden transparent zu erkennen, zu welchen Zeiten sie an der Hochschule, im Skills Lab oder in einer Praxiseinrichtung sind. Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Kriterium damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Pflege" ist dual organisiert. Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für den Studiengang und verbindet die verschiedenen Lernorte Hochschule, Praxiseinrichtung und Skills Lab über das Curriculum.

Zur Sicherstellung der Praxiseinsätze im Studium schließen Hochschule und Praxiseinrichtungen einen Kooperationsvertrag ab. Entsprechend dem Pflegeberufegesetz hat die:der Studierende Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege sowie weitere Einsätze durchzuführen. Näheres hierzu ist in der Praktikumsordnung sowie der Praktikumsvereinbarung geregelt, die vor jedem praktischen Einsatz zwischen Studierenden und Praxiseinrichtung geschlossen wird und der Hochschule vorzulegen ist. Aktuell befindet sich die Hochschule in Kooperationsgesprächen mit zahlreichen Einrichtungen der Akutpflege, der ambulanten Pflege, der stationären Langzeitpflege sowie der pädiatrischen und psychiatrischen Pflege. Eine Übersicht über die Kooperationspartner, die bereits einen Vertrag abgeschlossen haben und solche, die diese Absicht haben, liegt vor (Stand: 08.03.2022).

Die Hochschule nimmt im Rahmen der Auswahlgespräche mit den Kooperationspartnern eine Abfrage der Rahmenbedingungen bei den Praxiseinrichtungen vor. Hierdurch werden Qualität und Quantität des Personalstands, die Anzahl der Praxisanleiter:innen und der akademisch qualifizierten Pflegekräfte sowie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen im Rahmen der praktischen Ausbildung von Pflegefachkräften ermittelt. Thematisiert wird auch die Bereitschaft, den Studiengang gemeinsam mit den verantwortlichen Personen der Hochschule in den Gremien weiterzuentwickeln.

In den Kooperationsverträgen sind über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Regelungen getroffen, welche eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten regeln und Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung in einer kooperativen Zusammenarbeit berücksichtigen. Zu erwähnen ist hier vor allem die gemeinsame Gremienarbeit (Beirat, Koordinierungsausschuss, sowie die Konferenz der Praxisanleiter:innen). Zusätzlich können Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben gebildet werden. In den Verträgen und Ordnungen werden u.a. folgende Punkte thematisiert und geklärt: Rechte und Pflichten der Studierenden (z.B. Fragen der Freistellung und der Anwesenheitspflichten von Studierenden), Aufgabenfelder und Verantwortlichkeiten der Praxisanleiter:innen und der Praxisbegleiter:innen sowie z.B. versicherungs- und datenschutzrechtliche Aspekte. In § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags ist festgehalten, dass die Praxiseinrichtung mit geeigneten Mitteln ihre Bemühungen nachweisen muss, die für die Studierenden benannten Praxisanleiter:innen in den nächsten fünf Jahren, spätestens jedoch bis zum Ende der vom Gesetzgeber festgelegten Übergangsfrist (31.12.2029), hochschulisch zu qualifizieren. Die Praktikumsordnung und ein Muster des Kooperationsvertrags liegen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Konzept eines dualen Bachelorstudiengangs "Pflege" schlüssig und adäquat umgesetzt. Mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen, in denen die gesetzlich geforderten, mindestens 2.300 Stunden Praxis abzuleisten sind, werden Kooperationsverträge geschlossen. Darin sind u.a. Verpflichtungen, haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte, weiterführende Anforderungen und Qualitätsstandards für die hochschulische, berufspraktische Ausbildung geregelt. Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt laut Vertrag die

personellen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für eine qualifizierte "Praxisanleitung" sicher. Bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023 ist eine ausreichende Anzahl an Praxispartner:innen und vor allem an Praktikumsplätzen nachweisen, um die bis zu 30 Studienplätze pro Wintersemester belegen zu können. Daran muss sich, so die Sicht und der Hinweis der Gutachter:innen, die Anzahl der pro Wintersemester jeweils zugelassenen Studierenden orientieren. Diese Auffassung wird auch von der Hochschule geteilt. Die Gutachter:innen weisen ferner darauf hin, dass die Nachfrage der Studierenden nach Studienplätzen in primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen der Pflege aufgrund einer oft fehlenden Vergütung bislang häufig gering ist. Eine Übersicht über die Kooperationspartner, die bereits einen Vertrag mit der Hochschule abgeschlossen haben und solche, die diese Absicht haben, haben die Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Im Kooperationsvertrag sind aus Sicht der Gutachter:innen die Rechte und Pflichten der Hochschule und des Kooperationspartners im Hinblick auf die hochschulisch verantwortete Praxisausbildung (gemäß Pflegeberufegesetz) klar geregelt. Ebenso geregelt ist, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt. Sie betrifft auch die Berufspraxisphasen in den hochschulexternen Einrichtungen.

Von den Gutachter:innen begrüßt wird, dass in § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags festgehalten ist, dass die Praxiseinrichtungen mit geeigneten Mitteln ihre Bemühungen nachweisen müssen, die für die Studierenden benannten Praxisanleiter:innen binnen der nächsten fünf Jahren hochschulisch zu qualifizieren, spätestens jedoch bis zum Ende der vom Gesetzgeber festgelegten Übergangsfrist am 31.12.2029.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Bei der Entwicklung des Studiengangs wurden sowohl der aktuelle fachliche und wissenschaftliche Diskurs, die berufspolitischen Entwicklungen und Diskussionen um die Professionalisierung der Pflege in Deutschland als auch die Entwicklungen der akademischen Pflegeausbildung in anderen europäischen Ländern berücksichtigt. Zudem sind Professor:innen und Mitarbeiter:innen als Mitglieder:innen in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft und in der Sektion Hochschulbildung der Fachgesellschaft vertreten. Damit und auch über den Austausch in den Netzwerken (u.a. zur Pflegeausbildung und Akademisierung) ist die Einbindung in die aktuellen Diskurse gegeben. Die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung wird über diese nationalen Netzwerke aber auch durch die aktive Teilnahme an Fachtagungen im Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung und der Pflegepraxis weiter gesichert. Die fachliche und inhaltliche Ausrichtung wie auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs werden im Rahmen des Qualitätsmanagement- und Qualitätsentwicklungs-Systems kontinuierlich durch Studierende evaluiert. Auch sind regelmäßige Modulkonferenzen vorgesehen, in denen sich die Lehrenden eines Moduls koordiniert durch Modulbeauftragte, ggf. auch gemeinsam mit Studiengangsleitungen, regelmäßig über die Erreichung der Qualifikationsziele der einzelnen Module verständigen und ggf. methodisch-didaktische Anpassungen vornehmen. Durch die gemeinsamen Gremien mit den Verantwortlichen der Praxiseinrichtungen werden die Entwicklungsschritte auch mit der beruflichen Praxis diskutiert und abgestimmt.

Neben den studiengangspezifischen Elementen (Modulkonferenzen zur Lehrplanung und Evaluation, Runde Tische in allen Semestern zu Vorlesungsende, Abstimmung und Austausch im Rahmen der SG-Gremien: Beirat, Koordinierungsausschuss und Konferenz der Praxisanleiter:innen) kann weiterhin das systematische Monitoring im Rahmen des hochschulischen Qualitätsmanagements (u.a. mit Studierendenbefragungen, Workloaderhebung und Lehrevaluation) genutzt werden, um Informationen für den kontinuierlichen Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess zu generieren.

- Weitere wichtige Hinweise ergeben sich aus der Evaluation der Skills-Trainings zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung und die Anschlussfähigkeit im Lehr- Lernprozess an das spiralig aufgebaute Curriculum. Evaluation der in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen unter dem Aspekt des zeitlichen Bedarfs und der Abstimmung der Inhalte am Ende eines jeden Semesters durch Erhebung bei den Lehrenden. Verantwortlich SG-Leitung, SGK und Modulbeauftragte.
- Evaluation der Skills-Trainings zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung vor dem Hintergrund des Theorie-Praxis-Transfers bei den Studierenden und den Praxisanleitungen der Einrichtungen.
- Strukturierte Rückmeldung aus den Gremien, vor allem Konferenz der Praxisanleiter:innen, um Potentiale beim Theorie-Praxis-Transfer zu erkennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind im Studiengang regelhaft gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangkonzepts vorhanden, die regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dazu tragen die regelmäßig stattfindenden Lehrenden- und Modul-Konferenzen mit dem daraus resultierenden internen Diskurs zum Curriculum und der dort verankerten reflexiven Lehr- und Lernkultur ebenso bei wie die Vernetzung der professoral Lehrenden in der nationalen und internationalen Pflege- und Pflegeforschungslandschaft. Auch aus der wechselseitigen Vernetzung mit Kolleg:innen aus anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen resultiert aus Sicht der Gutachter:innen die in den Studiengang eingebrachte Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit den Verantwortlichen in den Praxiseinrichtungen im Sinne einer ggf. notwendigen Qualitätsverbesserung statt. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung (QS/QE) nehmen an der Hochschule strategisch die Bereiche Studium und Lehre, Studiengangs- und Fachbereichsentwicklung, Forschung, Organisation und Verwaltung sowie Hochschulentwicklung als Ganzes in den Blick. Die Gesamtverantwortung hierfür liegt bei der Hochschulleitung. Auf Fachbereichsebene ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan für die Evaluationen aller Bereiche verantwortlich.

Auf Hochschulebene ist der Senatsausschuss für Qualität mit Fragen von QS/QE im Bereich Studium und Lehre sowie in der Verwaltung befasst. Das Gremium verabschiedet den Evaluationsplan und zentrale Instrumente hochschulweiter QS/QE. Es nimmt die Dokumentation hochschulweiter Evaluationsergebnisse entgegen und berichtet dem Senat anlassbezogen über Entwicklungen und wesentliche Ergebnisse. Seit 2013 findet eine systematische Erörterung der Qualität im Bereich Studium und Lehre statt. Mit Unterstützung der Abteilung Studium und Lehre wurden Prozesse und Projekte zur Entwicklung eines hochschulweiten QS/QE-Systems angestoßen und reflektiert. Dabei wurden auch Zielsetzungen und Verabredungen aus dem Leitbild der Hochschule berücksichtigt.

Die Zuständigkeit für fachbereichs- bzw. studiengangbezogene QS/QE im Bereich Studium und Lehre sowie der Evaluation ist den einzelnen Fachbereichen zugewiesen. Dem:der Dekan:in obliegt die Aufgabe, Evaluationsverfahren zu initiieren und zu koordinieren sowie die Umsetzung von Verfahren der QS/QE sicherzustellen. Der Fachbereich hat entsprechende Aufgaben einer Evaluationskommission übertragen und eine:n Evaluationsbeauftragte:n bestellt. Diese:r koordiniert u.a. die Durchführung hochschulweit erfolgender Evaluationen am Fachbereich, dokumentiert die Ergebnisse und berichtet dem:der Dekan:in sowie den zuständigen Gremien. Am Student-Life- Cycle orientiert, erfassen die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre unterschiedliche Phasen und Aspekte des Studiums, der Turnus wird im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule festgelegt. Vorgesehen sind u.a. eine Studieneingangsbefragung, Workloaderhebungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbarometer, Studienabschlussbefragungen und Absolvent:innenbefragungen. Die Evaluationsergebnisse sind für alle Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs über eine OpenOLAT-Lernressource einsehbar.

Der Studiengang wird mit der ersten Studierendenaufnahme in das QS-/QE-System der Hochschule einsteigen und zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat eine Zieldokumentation vorlegen. Neben den Zielbereichen "Qualifikationsziele" und "Studierbarkeit" avisiert der Studiengang entlang des Leitbilds eine Beobachtung der Qualität hinsichtlich der kooperativen Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen. Dem Studiengang werden erforderliche Kennzahlen im Zahlenspiegel der Hochschule zur Verfügung gestellt. Im Akkreditierungszeitraum werden regelmäßig Zwischenberichte generiert und zunächst durch den Studiengang bewertet. Anschließend erfolgt eine dokumentierte Diskussion (z. B. Gremienprotokoll) beziehungsweise ein Qualitätsgespräch mit der Fachbereichsleitung sowie der Austausch in den entsprechenden Gremien mit den Praxiseinrichtungen. Darüber hinaus findet im Rahmen der Praxisbegleitung eine mündliche oder auch schriftliche Reflexion der Praxiseinsätze durch die Studierenden statt. Zudem stehen die Praxisbegleitenden der Hochschule im engen Austausch mit der Praxisanleitung und unterstützen diese fachlich.

Ergänzend zu standardisierten Evaluationsverfahren wird der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen auch künftig die Qualität seiner Angebote und ihrer Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch im Rahmen von Modul-, Studienbereichs- und Fachbereichskonferenzen, Studienreformkommissionen und im Fachausschuss für Studium und Lehre bewerten sowie weiterentwickeln, so die Antragsteller. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in Prozesse der Evaluation und Qualitätsentwicklung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung haben in der Wahrnehmung der Gutachter:innen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ebenso wie im Fachbereich Sozialund Gesundheitswesen einen hohen Stellenwert. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken.

Die Gutachter:innen halten positiv fest, dass neben studiengangspezifischen Elementen (Modukonferenzen zur Lehrplanung und Evaluation; Runde Tische in allen Semestern zu Vorlesungsende; Abstimmung und Austausch im Rahmen der Gremien Beirat, Koordinierungsausschuss und Konferenz der Praxisanleiter:innen) weiterhin auch das systematische Monitoring im Rahmen des hochschulischen Qualitätsmanagements (u.a. mit Studierendenbefragungen, Workloaderhebungen und Lehrevaluation) genutzt werden sollen, um Informationen für den kontinuierlichen Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess zu generieren. Weitere studiengangspezifische Hinweise erhoffen sich die Studiengangverantwortlichen aus der vorgesehenen Evaluation der Skills-Trainings zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung und die Anschlussfähigkeit im Lehr-Lernprozess an das spiralig aufgebaute Curriculum. Dies wird von den Gutachter:innen als eine weitere zielführende Evaluationsmaßnahme gesehen. Vorgesehen ist auch die Qualitätssicherung der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung und der Praktika, u.a. mittels der Befragung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Chancengleichheit und Vielfalt sind an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen seit Jahren ein wichtiges Thema. Im Jahr 2014 verabschiedeten Leitbild wurden lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitiger Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Darüber hinaus sieht die Hochschule sich verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden Vereinbarkeit von Studium und/oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Im Jahr 2015 hat der Senat der Hochschule das "Diversity Management Konzept" verabschiedet. Organisatorisch ist das Thema Diversity Management in der Stabstelle "Studium & Lehre" und auch im Leitbild der Hochschule verankert. Im Jahr 2011 wurde an der Hochschule ein Vizepräsident für Qualitätsmanagement und Diversity etabliert. Im April 2016 wurde der Bereich Diversity in die Koordinierungsstelle "Vielfalt und Chancengleichheit" überführt, die nun hochschulweit alle Aktivitäten in diesem Bereich koordiniert. Zur Sensibilisierung für Chancengleichheit und Vielfalt finden regelmäßige Veranstaltungen statt (z.B. Diversity-Tage). Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ein extracurriculares Diversity-Zertifikat zu erwerben.

2018 hat der Senat der Hochschule die Richtlinie zum Schutz von Benachteiligungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen basierend auf dem "Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz" verabschiedet, die Benachteiligungen vorbeugen soll, gleichzeitig aber auch Verfahrensabläufe und Sanktionsmöglichkeiten definiert.

Die Hochschule ist seit 2002 – und damit als erste Hochschule bundesweit – als familiengerechte Hochschule auditiert. Sie sieht eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit Studierenden als zentrale Aufgabe. So werden z.B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder pflegenden Studierenden in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleich-

wertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie der Nachteilsausgleich sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. In der Hochschule und auch in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen sind ein Stillzimmer mit Wickelmöglichkeiten und ein multifunktionaler Arbeitsraum vorhanden, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht. Alle Gebäude sind laut Antragsteller für mobilitätsbehinderte Menschen prinzipiell zugänglich.

Die genannten Prinzipien und Konzepte sind auch für den Studiengang handlungsleitend und werden dort umgesetzt, so die Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern sind aus Sicht der Gutachter:innen angemessen. Die Ausrichtung und die damit verbundene externe Anerkennung der Hochschule als familiengerechte Hochschule wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung sichergestellt.

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Unterlagen und auf Basis der virtuellen Gespräche vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang "Pflege" orientiert sich am Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 und an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018. Zudem wurden Empfehlungen des "Fachqualifikationsrahmen für die hochschulische Bildung" (2013) in der Pflege berücksichtigt.
- Das Begutachtungsverfahren wurde nicht mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 verbunden.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin
 - Prof. Dr. Kirsten Kopke, Hochschule Hannover
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
- Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- c) Studierende
- Dorothee Martens, Universität Witten/Herdecke

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	04.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Qualitätsmanagement, Kunst und Kultur; Kanzlerin), Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (Dekan des FB; Geschäftsführer des FB; Qualitätsmanagementbeauftragter des FB; Dekanatsreferent für Studium & Lehre des FB), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleiter und eine weitere Professur; Lehrkraft für besondere Aufgaben; Praxisreferentin; Praxiskoordinatorin; Qualitätsmanagementbeauftragter des FB) und eine Gruppe von sechs Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	J.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.
 ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.
 ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
 ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.
 ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäguate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO